

Weitere Allgemeine Förderbedingungen zur Stipendienvergabe der MIN Graduiertenschule International

1. Das Ziel eines Stipendiums beinhaltet
 - a. Für **A)**: ausschließlich der Weiterführung des Studiums und Erlangen des Masterabschlusses und erfordert den Einsatz der vollen Arbeitskraft.
 - b. Für **B)**: Das Stipendium dient ausschließlich der Bearbeitung der Dissertation bzw. Erlangen des Doktorgrades und erfordert den Einsatz der vollen Arbeitskraft.
2. Kommt der Stipendiat/die Stipendiatin der Verpflichtung zur Arbeit am Studium / an der Dissertation nicht nach, so hat dies die fristlose Beendigung der Förderung zur Folge.
3. Das **Überbrückungs- und Promotionsabschluss-Stipendium** erfordert eine bereits zu Förderbeginn erfolgreiche Zulassung und Immatrikulation zur Promotion.
4. Ein **Promotionsabschluss-Stipendium** in der Endphase der Promotion wird nur bewilligt, wenn die erfolgreiche Fertigstellung der Dissertation im Verlängerungszeitraum zu erwarten ist (Grundlagen: übereinstimmende Prognosen von Betreuendem und Promovierendem).
5. Stipendiatin oder Stipendiat und Betreuer sollen einen engen Arbeitskontakt pflegen. Informieren Sie bitte Ihre Betreuerin oder Ihren Betreuer, die zuständige Fachbereichsverwaltung und die MIN Graduiertenschule International über alle für die Weitergewährung des Stipendiums relevanten Tatsachen (z.B. Abschluss der Promotion vor Ablauf des Stipendiums oder Erhalt einer Förderung von dritter Seite).
6. In einem kurzen Abschlussbericht (max. 300 Wörter) dokumentiert die Stipendiatin oder der Stipendiat Stand und Fortgang des Forschungsvorhabens sowie Mehrwert des Stipendiums. Reichen Sie den Bericht unaufgefordert mit einer kurzen Stellungnahme des Betreuenden bei der MIN Graduiertenschule International ein. Der Bericht darf komplett oder in Auszügen auf unseren eigenen Webseiten veröffentlicht werden.
7. Zwischen der Universität Hamburg und der Stipendiatin, bzw. dem Stipendiaten besteht kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis; Beiträge zur Sozialversicherung werden daher nicht übernommen.
8. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller für denselben Zweck im gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält. Arbeitslosengeld bzw. -hilfe und Stipendium schließen sich ebenfalls aus.
9. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
10. Nach Wegfall der Fördervoraussetzungen sind bereits gezahlte Beträge zurückzuzahlen.

Die Förderung internationaler Studierender und Promotionsinteressierter ist nur möglich durch die freundliche Unterstützung **der Joachim Herz Stiftung, der Carl Christiansen Gedächtnis-Stiftung, Stiftung zur Förderung der naturwissenschaftlich-medizinischen Wissenschaft und Forschung (ehemals Leidenberger-Müller-Stiftung), den Naturwissenschaftliche Stiftungen der UHH (treuhänderisch) und dem Deutsch Akademischen Austauschdienst aus Mitteln des Auswärtigen Amtes**

